

Bericht

für den Hauptausschuss, TOP 7.2

Vorlagedatum 24.09.18

Beschluss der Stadtvertretung vom 22.03.2018;

hier: Neuordnung der Finanzierung der Gemeindestraßen in der Stadt Heiligenhafen

Berichtersteller : Herr Maas

Bereich : FD 31 Kämmerei

- Einzelbericht
- Fortlaufende Nr. (letzter Bericht vom)

BERICHT	NOTIZEN
<p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat im Anschluss an die 2. Lesung in seiner Sitzung am 14.12.2017 ein Gesetz zur Änderung des § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung beschlossen. Danach wird der § 76 Abs. 2 um folgenden Satz 2 ergänzt:</p> <p>„Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) besteht nicht.“</p> <p>Das Gesetz wurde am 25.01.2018 veröffentlicht und ist am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft getreten. Eine Pflicht der Gemeinden zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht danach künftig nicht mehr.</p> <p>Das Beitragserhebungsrecht bleibt von der gesetzlichen Neuregelung unberührt. Mit der Gesetzesänderung erhalten die Kommunen die Möglichkeit, zukünftig in eigener Verantwortung auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu verzichten. Eine Erhebung ist jedoch weiterhin möglich.</p> <p>Die zuständigen Gremien in den Städten und Gemeinden müssen hierüber entscheiden, ob bestehende Satzung ggf. aufheben, bzw. anpassen sind. Bis zur Aufhebung bzw. Anpassung gelten bestehende Satzungen weiter.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Sollte sich eine Gemeinde entscheiden, keine Ausbaubeiträge mehr erheben zu wollen, so wird aus Gründen der Rechtssicherheit (z.B. für ggf. noch laufende Verfahren) empfohlen, die bestehende Satzung nicht einfach aufzuheben, sondern zu beschließen, dass ab einem bestimmten Tag keine Straßenausbaubeiträge erhoben werden, die Satzung jedoch bestehen bleibt.</p>	

Alternative Finanzierung und Varianten zur Abschaffung oder deutlichen Reduzierung von Straßenausbaumaßnahmen

Bisher hat das Land lediglich eine neutrale, beide Seiten, also Land und Kommune, im Bedarf und in der Finanzausstattung gleichgewichtende Untersuchung zugesagt. Als gesichert kann man betrachten, dass es jedenfalls in dieser Legislaturperiode des Landtages keinen Ausgleich geben wird.

Zweckgebundene Einnahmen für den Aus- und Umbau von Straßen jenseits der §§ 8 und 8a KAG sind zunächst die Zuweisung für den Straßenbau nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 FAG (Finanzausgleichsgesetz) i.V.m. § 15 Abs. 1-3 FAG. Aus der Finanzausgleichsmasse stellt das Land jährlich derzeit 24 Mio. Euro für den Straßenbau zur Verfügung, wovon 3,6 Mio. Euro über die Kreise an die Gemeinden für die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau von Gemeindestraßen fließen, überdies jede Gemeinde einen Pauschbetrag je Kilometer Ortsdurchfahrt erhält, deren Straßenbaulastträger sie ist und der Rest auf Antrag verteilt wird. Allerdings stehen diese Mittel nicht nur für beitragsfähige Maßnahmen zur Verfügung sondern auch für nicht beitragsfähige Maßnahmen, wie etwa die Straßeninstandsetzung.

Zudem dürfte das Begehren nach Zuwendungen nach § 15 Abs. 3 FAG künftig eher steigen, wenn Gemeinden auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichten und daher ihre „tatsächlichen Aufwendungen“ (§ 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 FAG) größer ausfallen als bisher.

Über die Zuweisungen nach § 15 Abs. 3 FAG hinaus stellt das Land den Gemeinden und Kreisen in den Jahren 2018 bis 2020 nach § 22 Abs. 11 FAG jeweils 49 Millionen Euro als weitere Mittel für Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung. Sie dienen auch dazu, die Gemeinden in die Lage zu versetzen, auf Straßenausbaubeiträge zu verzichten. Allerdings sind die Mittel nach § 22 Abs. 11 FAG nicht dem Straßenbau oder gar als Kompensation für entfallende Straßenausbaubeiträge vorbehalten, sondern allgemein „für Infrastrukturmaßnahmen“ vorgesehen.

Fraglich ist außerdem, ob das Land auch über das Jahr 2020 hinaus – etwa in Zeiten niedrigerer Gesamtsteuereinnahmen – Mittel für Infrastrukturmaßnahmen in entsprechender Höhe bereitstellen kann.

Weiter kann der Ausbau verkehrswichtiger, innerörtlicher Straßen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gefördert werden. Diese Förderung erstreckt sich doch gerade nicht auf Anlieger- und Erschließungsstraßen, also auf diejenigen Straßen, für deren Aus- und Umbau bislang in hohem Maße Straßenausbaubeiträge erhoben werden konnten.

Auch diese Mittel werden voraussichtlich nicht in größerem Umfang als bisher bereitstehen, und ihnen ist wie den Zuweisungen für den Straßenbau nach § 15 Abs. 3 FAG gemein, dass sie auch bislang schon für die Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen zur Verfügung stehen und genutzt werden.

Potential für einen Ausgleich bisherigen Beitragsaufkommens ergibt sich daraus vermutlich kaum.

Weitere Finanzierungsmodelle:

Im Kreis Ostholstein haben sich bereits unmittelbar nach der Bekanntgabe des Gesetzes zahlreiche Kommunen mit der geänderten Rechtslage beschäftigt. Jedoch ist festzuhalten, dass im Kreis Ostholstein lediglich die Gemeinden **Wangels**, **Neukirchen** sowie die Großgemeinden **Stockelsdorf** und **Ratekau** entsprechende Aufhebungssatzungen erlassen haben, eine Kompensation jedoch nicht erfolgt ist. Außerhalb Ostholsteins wird beispielhaft die **Stadt Kiel** genannt, die sich ebenfalls für eine Aufhebungssatzung ohne jegliche Kompensation entschieden hat.

Bei der **Stadt Fehmarn** hat man sich nach eingehender Befassung und Diskussion auf eine Verringerung der Beitragssätze geeinigt. Grundsätzlich ist ein Mindestanteil bei der Beitragserhebung nach dem Kommunalen Abgabengesetz nicht vorgesehen. Jedoch hatte das OVG Schleswig 2010 in einem Normenkontrollverfahren, in dem es eigentlich um die Frage ging, ob die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen überhaupt grundsätzlich zulässig ist, auch mit der Regelung des Gemeindeanteils in der Satzung beschäftigt. Die dort beklagte Gemeinde wollte von der untersten Grenze der Beitragserhebung ausgehen. Diese hatte die Gemeinde bei etwas mehr als der Hälfte der gesetzlichen Obergrenze, nämlich bei 53 % für Anliegerstraßen festgelegt. Das Oberverwaltungsgericht hat das, ohne dabei auf einen Mindestanteil einzugehen oder ein solchen ausdrücklich zu erwähnen, anerkannt. Deshalb kann man 53 % für Anliegerstraßen heute als Untergrenze der Beitragserhebungspflicht betrachten. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Heiligenhafen bisher ohnehin nicht den höchstmöglichen Anteil von 85 %, sondern lediglich 75 % für Anliegerstraßen erhoben hat.

Anmerkung: Bei einer Reduzierung des Anliegeranteils von bisher 75 % auf 53 % würde sich bei einem angenommen beitragsfähigen Aufwand von 1.000.000 € und einer Grundstücksberechnungsfläche von 50.000 qm, die Beitragsschuld bei einem Grundstück in einer Größen von 500 qm von 7.500 € auf 5.300 € reduzieren. Somit wäre eine alternativ gewünschte deutliche Reduzierung bereits ausgenommen.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die **Stadt Oldenburg i. H.** im vergangenen Jahr die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 8 a KAG beschlossen hat:

Das Gemeindeprüfungsamt hat sich anlässlich der Prüfung der Stadt Heiligenhafen ebenfalls zu diesem Sachverhalt geäußert. Nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes ist die Einführung wiederkehrender Beträge keine Alternative zu einmaligen Straßenausbaubeiträgen. Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt derzeit, von der Einführung wiederkehrender Beiträge abzusehen. Dies ergibt sich nach Einschätzung des Gemeindeprüfungsamtes aus nachfolgender Überlegungen:

Zentraler Bestandteil der KAG-Änderung 2012 war die Einführung der wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen. § 8 a KAG geht allerdings von einer anderen völlig neuen Nomenklatur aus. Dies betrifft beispielsweise der Begriff „Verkehrsanlagen“, der sich außer in § 8 a KAG im gesamten bisherigen Gesetz nicht wiederfindet. Dadurch wird eine rechtliche Unsicherheit erzeugt. So wurde beispielsweise die Hoffnung vieler Kommunen, das gesamte Gemeindegebiet zu einem einzigen Abrechnungsgebiet bestimmen zu können, durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.06.2014 erheblich relativiert. Weitere erläuternde bzw. klärende Rechtsprechung aus Schleswig-Holstein liegt hinsichtlich wiederkehrender Beiträge aktuell noch nicht vor. Ob die aus Rheinland-Pfalz (wo es wiederkehrende Beiträge nur für geschlossene Ortslagen gibt) bekannte Rechtsprechung ohne weiteres auf die Verhältnisse in Schleswig-Holstein übertragen werden kann, ist vor dem Hintergrund, dass es sich hier um Landesrecht handelt, zumindest sehr fraglich.

Aus Sicht des Gemeindeprüfungsamtes stehen noch wesentliche und vermutlich verwaltungsgerichtlich zu treffende Entscheidungen an, bevor eine rechtssichere Anwendung des § 8 a KAG möglich ist. Das Gemeindeprüfungsamt weist darüber hinaus darauf hin, dass mit der Einführung wiederkehrender Beiträge das System der einmaligen Beiträge nicht automatisch eliminiert ist. Vielmehr würden neben den wiederkehrenden Beiträgen auch weiterhin einmalige Beiträge erhoben werden müssen, und zwar in den Bereichen, die sich nicht in einem Abrechnungsgebiet zuordnen lassen.

Zu diesem komplexen Sachverhalt wird darüber hinaus auf die bisher ergangenen Berichte des Kämmereiamtes verwiesen.

Nicht zweckgebundene Einnahmen:

Zur Deckung der Baukosten können alle Einnahmen der Stadt Heiligenhafen herangezogen werden, die entweder der Gemeinde speziell für den Aus- und Umbau von Straßen zugewendet oder zugewiesen werden oder sonst für diesen Zweck gebunden sind oder die nicht zweckgebunden sind und daher auch für den Aus- oder Umbau von Straßen verwendet werden dürfen.

Nicht zweckgebundene Einnahmen einer Gemeinde sind zum einen die Schlüsselzuweisungen nach den §§ 9 und 10 FAG und zum anderen die eigenen Steuereinnahmen der Gemeinde. Über die Höhe der Schlüsselzuweisungen, die eine Gemeinde erhält, bestimmt nicht sie, sondern das Land im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes. Dort ist festgelegt, wie hoch die Finanzausgleichsmasse ist (§ 3 Abs. 1 FAG) und welcher Teil davon auf die Gemeinden entfällt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 FAG und welcher für zentrale Orte zusätzlich § 4 Abs. 1 Nr. 3 FAG in Verbindung mit § 10 FAG) gezahlt wird.

Unmittelbar beeinflussen kann die Gemeinde hingegen die Höhe ihrer Einnahmen aus den Realsteuern. Eine Erhöhung der **Grundsteuer** als Kompensation für wegfallende Straßenausbaubeiträge ist grundsätzlich denkbar aber auch nicht unumstritten. Die Gemeinden entscheiden aufgrund ihrer Finanzhoheit im Rahmen des verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf Kommunale Selbstverwaltung in eigener Verantwortung über die Aufstellung des Haushalts.

Für die sog. Realsteuern, also die **Grundsteuer** und die **Gewerbesteuer** legt die Gemeinde die sogenannten Hebesätze fest, mit denen der vom Finanzamt ermittelte Steuermessbetrag vervielfacht wird. Weder das Grundsteuergesetz noch das Gewerbesteuergesetz schreiben eine Höchstgrenze für Hebesätze fest. Von der Möglichkeit Höchstsätze durch Landesgesetz vorzugeben, hat der Schleswig-Holsteinische Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht. Es wird lediglich dadurch begrenzt, dass Steuern nicht willkürlich erhöht werden und keine erdrosselnde Wirkung haben dürfen.

Finanz- und Verwaltungsgerichte in anderen Bundesländern – aus Schleswig-Holstein sind ähnliche Entscheidungen nicht bekannt – haben Grundsteuerhebesätze von 560, 660, 720 und sogar 800 % als nicht erdrosselnd eingestuft. Bei der Gewerbesteuer sind Hebesätze in Höhe von 470 % und 450 % ebenfalls als nicht erdrosselnd angesehen worden. Eine Veränderung des Hebesatzes ist nicht willkürlich wenn die Gemeinde einen entsprechenden Finanzbedarf darlegt, unabhängig davon woher diese Entscheidung rührt. Auch die Entscheidungen in der Vergangenheit begründen einen Finanzbedarf, der durch eine Steuererhöhung gedeckt werden darf.

Ein Finanzbedarf, der besteht weil die Gemeinde auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet, rechtfertigt daher durchaus die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer oder die Gewerbesteuer.

Zur näheren Information wird darauf hingewiesen, dass Schleswig-Holstein den niedrigsten durchschnittlichen Grundsteuer-Hebesatz hat. Der durchschnittliche Hebesatz der Kommunen in Schleswig-Holstein liegt bei der Grundsteuer B mit 324 % weit hinter dem Wert von Spitzenreiter Nordrhein-Westfalen mit 534 %. Bei der Gewerbesteuer stieg der durchschnittliche Hebesatz in Schleswig-Holstein 2017 um 3 Punkte auf 343 %. Das ist der viertniedrigste Wert im Ländervergleich. Der geringste Hebesatz beträgt 250 %, der höchste 450 %.

Zur Diskussion, ob die zukünftige Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen über eine Erhöhung der Grundsteuer kompensiert werden könnte, gehört auch nachfolgende Erkenntnis:

Die Grundsteuer in der bisherigen Form wurde für verfassungswidrig erklärt, da das Bundesverfassungsgericht zum wiederholten Male die dringend notwendige neue Einheitsbewertung angemahnt hat. Schon daher steht die gesamte Diskussion über die Grundsteuer als alternatives Finanzierungsinstrument für Straßenbaumaßnahmen in Frage.

Es ist ferner zu beachten, dass alle von der Grundsteuer befreiten Grundstücke somit auch von Straßenbaulasten befreit wären. Das sind schwerpunktmäßig von der Fläche her besonders große, intensiv genutzte Grundstücke mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen an Ziel- und Quellverkehr, die grundsteuerbefreit sind (§§ 3 bis 5 GrStG):

- alle Grundstücke von Bund und Land und Kreis
- alle Grundstücke für Schulen
- alle Sportplätze, Sporthallen und alle Freizeitanlagen
- kirchlich oder für religiöse Zwecke genutzten Grundstücke
- Krankenhäuser und Kliniken sowie alle für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzte Grundstücke
- Bahnhofsgelände und Häfen

Darüber hinaus wird bei der Beitragserhebung von Gewerbesteuern, ein sog. grundstücksbezogener „Artzuschlag“ erhoben, da Gewerbetreibende, die unzweifelhaft einen höheren Nutzen von einem Ausbau haben, auch in einem höheren Maße herangezogen werden sollen. Eine gleichzeitige Erhöhung des Gewerbesteuer-Hebesatzes sollte daher zumindest angedacht werden.

Da Vermieter die Grundsteuer als Betriebskosten im Rahmen der Nebenkostenabrechnung auf den Mieter umlegen können, wäre allerdings auch hier zumindest gewährleistet, dass auch

Einwohner ohne Grundbesitz über diesen Umweg finanziell an Straßenbaulasten beteiligt wären.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass auf Grundsteuereinnahmen Kreisumlage gezahlt werden muss. Grundsteuereinnahmen haben Auswirkungen auf die Höhe der Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Die Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes in einer Gemeinde führt zu einer Erhöhung des „gewogenen Durchschnitts der Hebesätze für den kreisangehörigen Bereich“ (§ 7 FinAusglG). Nach diesem dann erhöhten gewogenen Durchschnitt des vergangenen Jahres werden die Umlagegrundlagen aller Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein für die Kreisumlage, die Amtsumlage und die Finanzausgleichsumlage sowie die Steuerkraftmesszahl für die Schlüsselzuweisungen berechnet. Fazit: Im Ergebnis führt die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer einer Gemeinde dazu, dass alle kreisangehörigen Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein u.a. höhere Kreisumlage zahlen. Im Falle der Erhöhung des Gewerbesteuer-Hebesatzes mit einhergehender Einnahmenerhöhung würde sich entsprechend die zu zahlende Gewerbesteuerumlage erhöhen.

Darüber hinaus hat jede Gemeinde das Recht zur Erhebung örtlicher **Verbrauch- und Aufwandsteuern** nach Art. 105 Abs. 2a GG i.V.m. § 3 Abs. 1 KAG. Gängige Verbrauch- und Aufwandsteuern sind die Hundesteuer, die Vergnügungssteuer, die Spielgerätsteuer oder die Zweitwohnungssteuer. Auch hier gilt, dass eine Gemeinde zur Deckung ihres Finanzbedarfs in den Grenzen des Willkür- und Erdrosselungsverbots die Steuersätze der schon bisher von ihr erhobenen örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern erhöhen darf.

Ungeachtet der Tatsache, dass sich die Zweitwohnungssteuer in ihrer jetzigen Berechnung auch über die verfassungswidrig erklärte Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer errechnet, ist aber abzuschätzen, dass diese Mittel ohnehin nicht ausreichend sind.

Eine zusätzlich erhobene kommunale Infrastruktursteuer wäre verfassungswidrig, weil es sich bei der kommunalen Infrastruktur nicht um einen besonderen Aufwand des Steuerpflichtigen handelt, der besteuert wird. Auch dieser alternative Finanzierungsvorschlag ist deshalb nicht geeignet.

Schlussbemerkung:

Das Bestreben, die Straßenausbaubeiträge abzuschaffen oder die Erhebung den Gemeinden freizustellen, ist vor dem Hintergrund der teils enormen Belastungen der Pflichtigen und dadurch auch entstanden Härtefällen motiviert.

Es muss jedoch auch hinterfragt werden, wie dann begründet werden kann, dass andere Beitragsarten wie

- Erschließungsbeiträge,
- Anschlussbeiträge und
- Kur- und Tourismusbeiträge

nach wie vor Bestand haben sollen. Besonders der Grundsatz für allgemeine Vorteile, allgemeine Abgaben für Sondervorteile, Sonderabgaben, der sich letztlich auf Verfassungsrecht gründet, wird durch die derzeitige Gesetzgebungspraxis vernachlässigt. Für die Gemeinden, die nun frei entscheiden können, ob sie sich auch im kommunalpolitischen Umfeld gern gemiedenen Straßenausbaubeiträge erheben wollen oder nicht, stellt sich die Frage nach der Kompensation der ausfallenden Beitragseinnahmen. Sollen diese nun von allen Einwohnern der Gemeinde aufgebracht werden, obwohl nur ein bestimmbarer Personenkreis von den Maßnahmen Vorteile hat oder werden die Länder die ausfallenden Einnahmen durch erhöhte Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ausgleichen.

Wenngleich aufgrund des Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge ab dem 26.01.2018 eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des KAG nicht mehr besteht, empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt dennoch eine genaue Prüfung, ob die Stadt es sich wirklich leisten kann, auf die Refinanzierung ihrer Investitionen über Ausbaubeiträge zu verzichten.

Die Entscheidung, keine Straßenbaubeiträge zu erheben, ist nach Auffassung des GPA keine Entscheidung für lediglich ein Haushaltsjahr oder eine Wahlperiode. Sie sollte vielmehr langfristig auf der Grundlage des ermittelten Investitionsbedarfs für Ausbau, Erneuerung und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in den nächsten 10 Jahren erfolgen. Das so für die zukünftige Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen vorgesehene System muss mittelfristig finanzierbar, umsetzbar und zu erhalten sein.

Nach geltendem Recht lassen sich der Aus- und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen außer durch Beiträge auch durch die für den Straßenbau vorhandenen zweckgebundenen Mittel finanzieren (die nach Verlautbarungen der Landesregierung bis 2020 aufgestockt werden sollen, aber möglicherweise nicht die gesamte Lücke schließen, die ein Nichterheben von Beiträgen hinterlässt).

In seinem Beratungserlass „Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenbaubeiträge“ vom 24.04.2018 weist das Land darauf hin, dass es anstrebt, den kommunalen Finanzausgleich zu einem bedarfsgerechten Ausgleich weiter

zu entwickeln. Für das GPA bedeutet dies zunächst einmal nur, dass, zumindest zur Zeit, bei einem Verzicht auf die Erhebung von Ausbaubeiträgen kein Ausgleich der nicht erhobenen Beiträge durch das Land erfolgt, mithin eine Finanzierungslücke verbleibt, und diese auch für die Zukunft ab 2021 nicht garantiert durch Mittel des Landes aufgefangen wird.

Zur Vermeidung von Härtefällen hat der Gesetzgeber darüber hinaus durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 30.11.2012 dem § 8 KAG einen neuen Abs. 9 angefügt. Kern dieser Ergänzung war, dass der Beitrag auf Antrag der Beitragsschuldner durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt wird, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Mit KAG-Änderung vom 10.04.2017 wurde die Aufteilung der Anliegerbeiträge auf bis zu 20 Jahresleistungen ermöglicht. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kommune diese Möglichkeit in der Satzung eröffnet. Wenn die Kommune diese Möglichkeit jedoch in der Satzung eröffnet hat, muss sie auf Antrag des Beitragsschuldners die Umwandlung in eine Schuld vornehmen, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Problematisch bei dieser Regelung dürfte dann die Sicherung dieser Ansprüche durch die Gemeinde sein.



(Bürgermeister)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	<i>[Signature]</i>
Amtsleiterin / Amtsleiter	<i>[Signature]</i>
Büroleitender Beamter	30/8. <i>[Signature]</i>